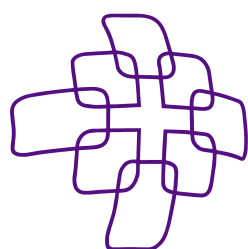


Satzung und Förderrichtlinien
der
Janusz-Korczak-Stiftung
des
Ev.-luth. Kirchenkreises
Rhauderfehn



EVANGELISCH-LUTHERISCHER
KIRCHENKREIS
RHAUDERFEHN

Stand: 07. Juni 2018

Satzung der Janusz-Korczak-Stiftung
des Ev.-luth. Kirchenkreises Rhaderfehn

§ 1 Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Janusz-Korczak-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige öffentlich-rechtliche kirchliche Stiftung.

§ 2 Stiftungszweck

Die Stiftung unterstützt die vor- und fröhschulische Erziehung von Kindern im Kirchenkreis Rhaderfehn, insbesondere die Arbeit der kirchlichen Kindergärten in der genannten Region.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Grundvermögen in Höhe von 250.000 Euro.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Zur Werterhaltung können im steuerrechtlich zulässigen Rahmen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Verwaltung und Vertretung der Stiftung

- (1) Die Stiftung wird vom Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Rhaderfehn nach den Vorschriften der Kirchenkreisordnung und der Stiftungssatzung verwaltet. Er bedient sich dabei der Hilfe und Beratung eines Kuratoriums.
- (2) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Kirchenkreisvorstand nach den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung vertreten.

§ 7 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus fünf Mitgliedern. Geborene Mitglieder sind der Superintendent oder die Superintendentin oder eine von ihm benannte Person sowie ein Vertreter des Kirchenkreisvorstandes. Die geborenen Mitglieder können weitere Mitglieder bestellen (kooptierte Mitglieder).
- (2) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums müssen Glieder der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers sein.
- (4) Die/der Vorsitzende/r des Kuratoriums wird aus der Mitte des Kuratoriums gewählt.
- (5) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt sechs Jahre, entsprechend der Wahlperiode des Kirchenkreistages. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Beim Ausscheiden eines kooptierten Kuratoriumsmitglieds wird der Nachfolger von den verbleibenden (geborenen) Mitgliedern benannt.
- (6) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Kuratoriums kann eine in ihrer Höhe angemessene Entschädigung (Pauschale) vorgesehen werden.

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Kirchenkreisvorstand ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird vom Kirchenkreisvorstand nach Bedarf, mindestens aber dreimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen die/der Vorsitzende oder ihr/sein/e Stellvertreter/in, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise des/der Stellvertreters/in den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (7) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes.

§ 9 Treuhandverwaltung

- (1) Der ev.-luth. Kirchenkreis Rhaderfehn verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen.
Er vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.

- (2) Der ev.-luth. Kirchenkreis Rhaderfehn legt dem Kuratorium zum 31. Dezember eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (3) Der ev.-luth. Kirchenkreis Rhaderfehn belastet die Stiftung für seine Verwaltungsleistungen mit pauschalierten Kosten. Vereinbarte Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.

§ 10 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks vom ev.-luth. Kirchenkreis Rhaderfehn und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet des Kirchenkreises Rhaderfehn zu liegen.
- (2) Der ev.-luth. Kirchenkreis Rhaderfehn und das Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.
- (3) Der ev.-luth. Kirchenkreis Rhaderfehn kann allein die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn in der Endausstattung ein Mindestvermögen von 25.000,00 € (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro) nicht erreicht wird.

§ 11 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an den ev.-luth. Kirchenkreis Rhaderfehn mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

Rhaderfehn, den 17. Juni 2002

Ev.-luth. Kirchenkreis Rhaderfehn

.....

(Unterschrift)

(L.S.)

.....

(Unterschrift)

Anlage 8a

Förderkriterien Janusz-Korczak-Stiftung

Kindergärten/ Grundschulen/ Kirchengemeinden

1.	Beschaffungen, z. B.		
1.1.	Religionspädagogisches Material		bis zu 100%
1.2.	Religionspädagogische Bücher, Bibeln etc.	Hinweis auf Ostfriesische Bibelgesellschaft	bis zu 100%
1.3.	Besonderes Spiel- und Beschäftigungsmaterial	z.B. Egli-Puppen	bis zu 50% Neu 100%
1.4.	Beschaffung von Medien	z.B. Beamer	pau-schal 30% Neu 50%
1.5	Glaubensperlen		Bis zu 100%
2.	Konzerte, Theater z. B.		
2.1.	Mitmachkonzerte		bis zu 50%
2.2.	Gemeinschaftskonzerte mit anderen Einrichtungen		bis zu 50%
2.3	Ahmsen-Theater		bis zu 50%
2.4	Kamishibai – Erzähltheater		bis zu 100%
3.	Aus-, Fort- und Weiterbildung, z. B.		
3.1.	Langzeitfortbildung Religionspädagogik	bisher nicht	bis zu 20%
3.2.	Langzeitfortbildung Integration	bisher nicht	bis zu 20%
3.3.	Spezielle Kurzfortbildungen	z.B. Egli-Puppen, musikalische Fortbildungen	bis zu 50%
3.4.	Fortbildungsmaßnahmen für Kindergottesdienst-Mitarbeitende		bis zu 50%
3.5	EC- Team Detern		bis zu 20%
4.	Aktionen, z. B.		
4.1.	Gemeinschaftsaktionen mit anderen Einrichtungen		bis zu 100%
4.2.	Missionarische Projekte mit Kindern		bis zu 100%
4.3.	Generationen übergreifende Projekte	z.B. Altenheime	bis zu 50%
4.4.	Zirkus- und Theaterprojekte		bis zu 100%

4.5.	Kunstprojekte		bis zu 100%
4.6.	Umwelt-Bildungsprojekte		bis zu 100%
4.7.	Exkursionen		Entscheidung im Ein- zelfall
4.8.	Erste-Hilfe-Kurs		bis zu 100%
4.9.	Förderung von Mehrsprachigkeit	z.B. fremdsprachige PraktikantInnen	Entscheidung im Ein- zelfall
4.10.	Projekte zur Förderung von Inklusion	bisher nicht	bis zu 100%
4.11.	Schulgottesdienste	Geschenke, Materia- lien, Musik	bis zu 100%

Antragstermine jeweils **1. Februar** und **1. September** jeden Jahres.

Förderfähig sind im Ausnahmefall auch Personalkosten, wenn ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.